

## ANTRAG AUF ZUTEILUNG DER STEUERNUMMER UND ERKLÄRUNG VON TÄTIGKEITSBEGINN, DATENÄNDERUNG ODER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT FÜR DIE MEHRWERTSTEUER

(SUBJEKTE, DIE KEINE NATÜRLICHEN PERSONEN SIND)

### ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

*(wo nicht anders angegeben, beziehen sich die im Folgenden genannten Gesetzesartikel auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und nachfolgende Abänderungen)*

#### Wozu dient der Vordruck

Dieser Vordruck ist von Subjekten, die keine natürlichen Personen sind (Gesellschaften, Körperschaften, Vereine usw.) zu verwenden für die Erklärungen von Tätigkeitsbeginn, Datenänderung und Beendigung der Tätigkeit gemäß Art. 35 sowie für den Antrag auf Zuteilung der Steuernummer gemäß Ministerialdekret vom 28. Dezember 1987, Nr. 539. Der in all seinen Teilen Maschinen geschrieben oder in Druckschrift ausgefüllte und vom Erklärenden unterschriebene Vordruck ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Änderung einer jeden vorher mitgeteilten Angabe oder ab dem Datum der Beendigung eben dieser Tätigkeit vorzulegen.

Im oberen Teil ist auf allen Seiten der Erklärung die Steuernummer des Steuerzahlers anzugeben. Falls die Erklärung des Tätigkeitsbeginns mit Zuteilung der Steuernummer (Erklärungsart 1 in Übersicht A) eingereicht wird, ist die Steuernummer des in Übersicht C aufgeführten Vertreters anzugeben.

Jede Seite muss fortlaufend nummeriert sein; dazu ist das Feld oben rechts auszufüllen. Die Gesamtzahl der Seiten, aus denen die Erklärung besteht, ist dagegen im Feld „ausgefüllte Felder und Unterschrift der Erklärung“ anzugeben.

Zum korrekten Ausfüllen der Felder wird darauf hingewiesen, dass mehrere Seiten mit dem betreffenden Feld zu verwenden sind, wenn der vorgesehene Platz nicht ausreicht.

Die Mitteilungen sind ohne jegliche Abkürzungen anzugeben (Beispiel: GIAN CARLO oder GIAN-CARLO und nicht G.CARLO, SANTA MARIA CAPUA VETERE und nicht S. MARIA C.V., etc.).

Daten sind in numerischer Form auszudrücken; dabei werden in Reihenfolge der Tag, der Monat und dann das Jahr genannt (Bsp. 15. Juni 2012 = 15.06.2012).

Adressen sind in ihrer vollständigen Form anzugeben (Straße oder Platz, Hausnummer, Gebäudenummer, Treppenaufgang, Wohnungsnummer, Ort, Ortsteil, Kilometer und jede weitere Angabe, die dazu dient, die Adresse der Person eindeutig festzustellen).

Es wird darüber hinaus daran erinnert, dass gemäß Artikel 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. November 1997, Nr. 442, die **Optionen** und die **Widerrufe** hinsichtlich der Mehrwertsteuer und direkter Abgaben nicht mit diesem Vordruck, sondern ausschließlich unter Verwendung der Übersicht VO der jährlichen Mehrwertsteuererklärung mitzuteilen sind; dabei ist das überzeugende Verhalten, das der Steuerzahler während des Jahres angenommen hatte, zu berücksichtigen. Sollte eine Freistellung vom Vorlegen der oben genannten Mehrwertsteuererklärung bestehen, ist die Übersicht VO als Anlage zur Einkommensteuererklärung vorzulegen.

#### Personen ohne Wohnsitz

Personen ohne Wohnsitz, die von einer festen Organisation in Italien Gebrauch machen sowie die von ihnen gemäß Art. 17, Absatz 3 ernannten steuerlichen Vertreter müssen diesen Vordruck zur Vorlage der von Art. 35 vorgesehenen Erklärungen verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht wohnhafte Person keine doppelte Mehrwertsteuer-Position auf Staatsgebiet annehmen kann. Insbesondere ist es im Falle einer festen Organisation in Italien der Person ohne Wohnsitz nicht erlaubt, mittels eines steuerlichen Vertreters oder mittels der direkten Identifikation tätig zu werden, um seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den direkt vom Stammhaus ausgeführten Tätigkeiten nachzukommen. Derartige Tätigkeiten müssen nämlich in der Mehrwertsteuer-Position einfließen, die der festen Organisation auf Staatsgebiet zugeteilt ist.

Des Weiteren wird daran erinnert, dass Institute der Steuervertretung und der direkten Identifikation gemäß Art. 17, Absatz 3 alternativ sind. Daher müssen Personen ohne Wohnsitz, die beabsichtigen, ein Institut an Stelle des anderen, bereits angenommenen zu verwenden, vorher die

Mehrwertsteuernummer in ihrem Besitz schließen.

**Wo bekommt man den Vordruck?**

Der Vordruck und die Hinweise können kostenlos von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) und des Wirtschafts- und Finanzministeriums [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it) heruntergeladen und - auch Schwarz-Weiß - ausgedruckt werden.

**Wie soll der Vordruck vorgelegt werden**

Die Erklärungen des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung und Beendigung der Tätigkeit können wie im Folgenden beschrieben vorgelegt.

Für Steuerzahler, die zur Eintragung ins Unternehmensregister verpflichtet sind:

- mit Einmaliger Mitteilung (ComUnica) auf telematischem Weg oder über Datenträger. Die einmalige Mitteilung gilt als Befreiung von sämtlichen administrativen Verpflichtungen, die für die Eintragung ins Unternehmensregister vorgesehen sind, und hat, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, Auswirkung auf Renten- und Krankenversicherung sowie steuerliche Auswirkung und auf den Erhalt von Steuernummer und Mehrwertsteuernummer.

Für Steuerzahler, die nicht zur Eintragung ins Unternehmensregister verpflichtet sind:

- in doppelter Ausfertigung direkt (auch mittels einer eigens dazu delegierten Person) an jedwedes Büro der Agentur der Einnahmen, abgesehen vom steuerlichen Wohnsitz des Steuerzahlers;
- in einzelner Ausfertigung auf dem Postweg und per Einschreiben, indem eine Fotokopie des Ausweises des Erklärenden beigelegt wird, adressiert an jedwedes Büro der Agentur der Einnahmen, abgesehen vom steuerlichen Wohnsitz des Steuerzahlers. In diesem Fall verstehen sich die Erklärungen als vorgelegt am Tag der Absendung;
- auf telematischem Weg direkt vom Steuerzahler oder mittels der mit der telematischen Übertragung beauftragten Personen gemäß Art. 3, Absatz 2-bis und 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322 vom 22. Juli 1998 und nachfolgenden Abänderungen. In diesem Fall gelten die Erklärungen als vorgelegt am Tag, an dem der Empfang der Daten seitens der Agentur der Einnahmen abgeschlossen ist.

**ÜBERSICHT A ART DER ERKLÄRUNG**

**HINWEIS:** *Im Falle von Fusion, Aufspaltung, Einbringung eines Betriebs oder anderen außerordentlichen Vorgängen oder wesentlichen Umwandlungen des Subjekts, die zur Löschung des Steuersubjekts führen (Kästchen **1** in Übersicht D) ist die Erklärung gemäß Art. 35 allein von dem aus der Umwandlung hervorgehenden Subjekt einzureichen. Deshalb muss das gelöschte Subjekt (eingegliederte, aufgespaltene, einbringende Gesellschaft etc.) keine Erklärung zur Beendigung der Tätigkeit vorlegen, da diese Information aus der Erklärung des Tätigkeitsbeginns oder der Datenänderung erhoben wird, die vom nachfolgenden Subjekt (übernehmende, begünstigte, empfangende Gesellschaft etc.) vorzulegen ist. Falls hingegen eine partielle Einbringung, Abtretung, Schenkung eines Unternehmenszweigs oder Abspaltung erfolgen (Kästchen **2** in Übersicht D), bei der das umgewandelte Subjekt weiter mit der eigenen Mehrwertsteuernummer tätig ist, hat auch letzteres eine Erklärung einzureichen; Übersicht D ist jedoch ausschließlich in der Erklärung auszufüllen, die vom begünstigten bzw. dem aus der Umwandlung hervorgehenden Subjekt vorgelegt wird. In diesen Fällen muss der Steuerzahler im Voraus die Anleitung zum Ausfüllen von Übersicht D einsehen.*

Eins der folgenden Kästchen ankreuzen:

- 1** Im Falle der ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS MIT ZUTEILUNG VON STEUERNUMMER für Subjekte, die noch keine Steuernummer haben und eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnehmen, auch wenn dies infolge einer Fusion, Spaltung, Nachfolge usw. erfolgt: das Datum des Beginns angeben.

Dieses Kästchen ist auch von den Betreibern der gemäß Art. 50-bis von G.v.D. Nr. 331/1993 eingerichteten **MWSt.-Sonderdepots** anzukreuzen, welche dazu bestimmt sind, Güter im Auftrag Dritter zu verwahren. Die Betreibernehmen gemäß Abs. 7 o. a. Artikels die Rolle des steuerlichen Vertreters an mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Abs. 3, zweiter Satz des G.v.D. Nr. 331/1993, auch im Auftrag von Nicht-EU-Subjekten für die Erfüllung von Auflagen, die aus Depotgüter betreffenden Vorgängen hervorgehen (siehe Anleitung zum Feld Rechtsnatur).

Das Amt teilt dem Steuerzahler die mit der Steuernummer übereinstimmende Mehrwertsteuernummer zu, die auch im Falle von Änderungen des steuerlichen Wohnsitzes bis zum Zeitpunkt

der Beendigung der Tätigkeit unverändert bleiben wird.

Eckdaten der Handelsregistereintragung des Gründungsvertrags: Diese Daten sind nur in dem besonderen Fall anzugeben, in dem der Gründungsvertrag ohne Angabe der Steuernummer eingetragen worden ist (Rundschreiben Nr. 251/E 1998).

- 2** Im Falle der ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS für Subjekte, die bereits eine Steuernummer haben und eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnehmen, auch wenn dies infolge von Eingliederung, Nachfolge oder Einbringung eines Betriebs erfolgt: die Steuernummer und das Datum des Beginns angeben.

In diesem Fall teilt das Amt dem Steuerzahler die Mehrwertsteuernummer zu, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit unverändert bleibt, auch im Falle einer Änderung des steuerlichen Wohnsitzes.

**Nicht gewerbliche Körperschaften**, die keine passiven Steuersubjekte sind und die Zuteilung der Mehrwertsteuernummer allein zu dem Zweck beantragen, in Italien die MWSt. für innergemeinschaftliche Einkäufe zu entrichten, müssen ferner das Kästchen  ankreuzen (G.D. 331/1993).

- 3** In allen Fällen von DATENÄNDERUNG, die vorab seitens der Subjekte im Besitz einer Mehrwertsteuernummer mitgeteilt wurden; die Mehrwertsteuernummer und das Datum der Änderung angeben.

Das Kästchen muss auch dann angekreuzt werden, wenn eine **neue Tätigkeit** zusätzlich zu anderen bereits ausgeübten aufgenommen wird, bzw. im Falle **der Beendigung einer oder mehrerer ausgeübter Tätigkeiten**, während andere Tätigkeiten fortgeführt werden (siehe Unter-Übersicht B Hinweis zur ausgeübten Tätigkeit und zum Ort der Ausübung).

Das Kästchen ist ferner auch dann anzukreuzen, wenn die Datenänderung infolge von Eingliederung, Spaltung, Nachfolge, Einbringung usw. erfolgt.

**ACHTUNG: Im Falle einer Änderungserklärung sind in den vorgesehenen Feldern nur die geänderten Daten anzugeben, nicht diejenigen Daten, die unverändert geblieben sind, mit Ausnahme der in Übersicht B verlangten Daten des Steuersubjekts. Diese Daten sind - mit der einzigen Ausnahme des die E-Commerce-Tätigkeit betreffenden Feldes - immer anzugeben, um die korrekte Erfassung der Erklärung bei der Steuerbehörde zu ermöglichen.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere zum selben Datum erfolgte Änderungen mit einem einzigen Vordruck mitgeteilt werden können.**

- 4** Im Falle der ERKLÄRUNG DER BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT die Mehrwertsteuernummer sowie das Datum der Beendigung angeben. Ferner haben Subjekte, die zwar ihre mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufgeben, jedoch weiterhin eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit unter Verwendung der zugeteilten Steuernummer ausüben, das **Kästchen**  anzukreuzen.

Das Kästchen  ist ferner vom steuerlichen Vertreter anzukreuzen, der gemäß Art. 17, Absatz 3 von einem **nicht** im Staatsgebiet **ansässigen Subjekt** ernannt worden ist, in dem Sonderfall, in dem letzteres Subjekt beabsichtigt, seine mehrwertsteuerrelevanten Verpflichtungen direkt zu erfüllen und die damit verbundenen Ansprüche direkt wahrzunehmen gemäß Art. 35-ter. In diesem Fall hat das nicht ansässige Subjekt dem Betriebszentrum in Pescara vor der Durchführung von mehrwertsteuerrelevanten Vorgängen die vom genannten Art. 35-ter vorgesehene Erklärung auf dem Vordruck ANR vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall auch das **Kästchen**  angekreuzt werden muss, damit das nicht ansässige Subjekt das sich im Anschluss direkt zu identifizieren hat, weiterhin die ihm bereits zugeteilte Steuernummer verwenden kann (siehe Absatz Nicht Ansässige Subjekte).

Im Falle der Beendigung einer oder mehrerer Tätigkeiten unter Fortsetzung anderer Tätigkeiten, ist ausschließlich das Kästchen  (Datenänderung) anzukreuzen.

- 5** Im Falle der ANTRAG AUF DUPLIKAT DER BESCHEINIGUNG DER STEUERNUMMER UND MEHRWERTSTEUERNUMMER durch Subjekte, welche die betreffende Zuteilungsbestätigung verloren haben: die Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer, wenn möglich, bitte angeben.

**Anmerkung: Das Datum des Tätigkeitsbeginns, der Datenänderung oder der Beendigung**

der Tätigkeit kann nicht später als das Datum der Vorlage des Vordrucks sein.

## ÜBERSICHT B STEUERSUBJEKT

### KENNDATEN

**BEZEICHNUNG ODER FIRMENNAME:** Diese ist ohne Abkürzungen aufzuführen, so wie sie aus dem Gründungsvertrag oder der Eintragungsbescheinigung der Handelskammer hervorgeht mit Ausnahme der Rechtsnatur, die stets als Abkürzung anzugeben ist (SDF faktische Gesellschaft, SAS Kommanditgesellschaft, SAPA Aktienkommanditgesellschaft, SNC offene Handelsgesellschaft, SPA Aktiengesellschaft, SRL Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Bei besonders langen Bezeichnungen müssen eventuell vorhandene Ehren- oder Berufstitel und ähnliches weggelassen werden.

**RECHTSNATUR:** den aus der folgenden Tabelle abgeleiteten Code angeben:

**HINWEIS:** Die folgende Tabelle enthält alle Codes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke, die je nach Bedarf für den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind. Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches die Erklärung ausfüllt, darauf achten, den Code ausfindig zu machen, welcher der jeweiligen Rechtsnatur entspricht.

### ALLGEMEINE KLASSIFIKATIONSTABELLE DER RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
1. Aktienkommanditgesellschaft	26. Reedereigesellschaften
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	27. Vereinigungen von Künstlern und Freiberuflern
3. Aktiengesellschaft	28. Familienbetriebe
4. Genossenschaftliche Gesellschaften und deren Konsortien, die in die Register der Präfekturen und die Kooperationskartellen eingetragen sind	29. EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)
5. Andere genossenschaftliche Gesellschaften	50. Aktiengesellschaften, Sonderunternehmen und Konsortien gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 des G.v.D. vom 18. August 2000, Nr. 267 (Einheitstext der Gesetze zur Regelung der lokalen Körperschaften)
6. Krankenversicherungen	51. Wohnungseigentümergeinschaften
7. Konsortien mit Rechtspersönlichkeit	52. MWSt.-Depots
8. Anerkannte Vereine	53. Als Kapitalgesellschaften gegründete Amateursportgesellschaften ohne Erwerbzweck
9. Stiftungen	54. Trust
10. Andere Körperschaften und Institute mit Rechtspersönlichkeit	55. Öffentliche Verwaltungen
11. Konsortien ohne Rechtspersönlichkeit	56. Bankstiftungen
12. Nicht anerkannte Vereine und Ausschüsse	57. Europäische Gesellschaft
13. Andere Organisationen von Personen oder Gütern ohne Rechtspersönlichkeit (unter Ausschluss von Gemeinschaften)	58. Europäische genossenschaftliche Gesellschaft
14. Wirtschaftliche Körperschaften des öffentlichen Rechts	59. Unternehmensnetzwerke
15. Nicht wirtschaftliche Körperschaften des öffentlichen Rechts	
16. Krankenkassen und Fonds für Vorsorge, Fürsorge, Renten oder ähnliches mit oder ohne Rechtspersönlichkeit	
17. Wohlfahrtseinrichtungen und Gegenseitigkeitsvereine	
18. Krankenhausträger	
19. Fürsorge- und soziale Wohlfahrtseinrichtungen und -institute	
20. Autonome Pflege-, Wohn- und Fremdenverkehrsunternehmen	
21. Regionale, Provinz- und städtische Unternehmen und deren Konsortien	
22. Im Ausland gegründete, nicht anders einstuftbare Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften, deren Verwaltungssitz oder Hauptgegenstand in Italien liegt.	
23. Einfache und gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Abs. 4, Buchst. b) des Steuergesetzbuchs TUIR	
24. Offene Handelsgesellschaften und gleichgestellte Gesellschaften gemäß Art. 5, Abs. 3, Buchst. b) des Steuergesetzes TUIR	
25. Kommanditgesellschaften	
NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
	30. Einfache, fehlerhafte und faktische Gesellschaften
	31. Offene Handelsgesellschaften
	32. Kommanditgesellschaften
	33. Reedereigesellschaften
	34. Vereinigungen von Freiberuflern
	35. Aktienkommanditgesellschaften
	36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung
	37. Aktiengesellschaften
	38. Konsortien
	39. Andere Körperschaften und Institute
	40. Anerkannte, nicht anerkannte und faktische Vereine
	41. Stiftungen
	42. Wohlfahrtseinrichtungen und Gegenseitigkeitsvereine
	43. Andere Personen- und Güterorganisationen
	44. Trust
	45. EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Code 52 (MWSt.-Depots in Drittauftrag)** von den Betreibern der MWSt.-Depots lediglich dann anzugeben ist, falls die Erteilung bzw. Aufgabe der Mehrwertsteuernummer beantragt wird (Kästchen  oder  von Übersicht A), die in der Rolle als steuerlicher Vertreter verwendet wird mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Abs. 3, zweiter Satz des G.D. Nr. 331/1993 auch im Auftrag von Nicht-EU-Subjekten, die Geschäfte bezüglich Depotgütern gemäß den Vorgaben von Art. 50-bis, Abs. 7 des G.D. Nr. 331/1993 tätigen.

**KÜRZEL:** das Kürzel (falls verwendet) angeben, mit dem die Bezeichnung oder Firmenname des

Steuerzahlers abgekürzt wird.

**MEHRWERTSTEUER-KENNNUMMER AUSLÄNDISCHER STAAT:** Das Feld ist von ausländischen Subjekten mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf jeden Fall auszufüllen, indem die Kennnummer für die Mehrwertsteuer angegeben wird, die vom Staat der Zugehörigkeit zugeteilt wurde bzw. eine andere zugeteilte Kennnummer.

### **SATZUNGSSITZ, VERWALTUNGSSITZ oder, falls keiner der beiden vorhanden, EFFEKTIVER SITZ**

Bei **nicht** in Italien **ansässigen Subjekten**, die über eine feste Organisation handeln bzw. einen steuerlichen Vertreter haben, sind die Daten bezüglich des Sitzes im Ausland anzugeben.

**ANSCHRIFT:** Die vollständige Adresse des Satzungs- oder Verwaltungssitzes bzw. in Ermangelung dessen, des effektiven Sitzes angeben; bei **Auslandsadresse** auch die Stadt angeben.

**GESCHÄFTSBÜCHER:** das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

**GEMEINDE:** bei **Auslandsadresse** den Staat angeben.

### **STEUERLICHER WOHSITZ**

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, haben gemäß Art. 58 des Dekrets des Präsidenten der Republik 600/73 ihren steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sich ihr Sitzungssitz bzw. in Ermangelung dessen der Verwaltungssitz befindet. Falls auch letzterer fehlt, haben sie ihren steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde, in der sie einen Zweitsitz oder eine feste Organisation eingerichtet haben oder, in Ermangelung dessen, in der Gemeinde, in der sie ihre Tätigkeit überwiegend ausüben.

Wurde der steuerliche Wohnsitz des Steuerzahlers aufgrund der Finanzbehörde, der Machtbefugnis oder auf Antrag des Steuerzahlers selbst gemäß Art. 59 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/73 in einer anderen Gemeinde als der allgemein vorgesehenen festgelegt, hat die Maßnahme zur Änderung des steuerlichen Wohnsitzes Wirkung ab dem Steuerzeitraum, der auf den folgt, während dessen die betreffende Benachrichtigung erfolgt ist.

Dieser Abschnitt ist daher nur von nicht ansässigen Subjekten mit Sitz im Ausland auszufüllen, welche den Sitz ihrer festen Organisation in Italien bzw. den steuerlichen Wohnsitz des im Staat ernannten steuerlichen Vertreters anzugeben haben.

**GESCHÄFTSBÜCHER:** das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

### **AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT UND AUSÜBUNGsort**

**HINWEIS:** *In diesem Feld sind die Daten in Bezug auf die vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und der Ort der Ausübung anzugeben. Im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten sind die Daten in Bezug auf die vom Steuerzahler vorwiegend ausgeübte Tätigkeit anzugeben; dabei ist Bezug zu nehmen auf das Geschäftsvolumen und den Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die die eventuell ausgeübten anderen Tätigkeiten und andere Orte der Ausübung betreffenden Informationen sind in der Übersicht G anzugeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung zur Datenänderung nicht vorzulegen ist, wenn ausschließlich eine Verschiebung der Priorität unter den ausgeübten und bereits zuvor mitgeteilten Tätigkeiten eintritt.*

*Tätigkeit bestimmten Feld anzugeben, wenn diese Tätigkeit als vorrangig den anderen gegenüber angenommen wird; die Daten bezüglich der vorher als vorrangig ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeit sind in Übersicht G ausschließlich in dem Fall anzugeben, in dem diese Tätigkeit beendet wird. Dabei ist das Kästchen  anzukreuzen. In den anderen Fällen wird die vorher vorrangig ausgeübte Tätigkeit nämlich automatisch als zweitrangige Tätigkeit betrachtet.*

**TÄTIGKEITSKENNZIFFER:** Es ist die aus der Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage des Vordrucks angeleitete Kennziffer der vorrangig ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf das Geschäftsvolumen) anzugeben; diese ist erhältlich bei den Büros der Agentur der Einnahmen und auf der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen

[www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) und des Wirtschafts- und Finanzministeriums [www.finanze.gov.it](http://www.finanze.gov.it).

**HINWEIS:** Sollte bei der Erklärung zum Tätigkeitsbeginn eine jener Tätigkeiten angegeben werden, die von der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006, die durch die Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde, betroffen sind, ist das Ausfüllen der Übersicht I zur Angabe der vorrangigen Typologie der Kundschaft, der An- oder Abwesenheit des Ortes der für die Öffentlichkeit geöffneten Ausübung und der vorgesehenen Investitionen im ersten Geschäftsjahr der Tätigkeit vorgehen.

**BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT:** Hier ist die der angegebenen, der Tätigkeitskennziffer entsprechenden Beschreibung anzuführen.

**ANGENOMMENES GESCHÄFTSVOLUMEN:** Dieses ist anzugeben, wenn die Tätigkeit begonnen oder eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, die als vorrangig gilt (Art der Erklärung 1, 2 oder 3 in Übersicht A), **nur** wenn der Steuerzahler annimmt, dass er in dem Jahr oder dem Jahresteil ein Geschäftsvolumen tätigen wird, das **als natürliche Regelung** die Anwendung spezieller damit verbundener Vorschriften mit sich bringen wird, die das Beachten von Erfüllungen oder speziellen Kriterien zur Festlegung der Steuer betreffen (zum Beispiel freigestellte Landwirte, Subjekte, die Wanderschauspiele ausführen und geringere Steuerzahler, die eine schauspielerische Tätigkeit ausüben).

Was die Modalitäten zur Festlegung des anzugebenden Geschäftsvolumens betrifft, müssen sich die Steuerzahler auf die Art. 20 und 36 sowie auf die spezifischen Vorschriften, die die einzelnen speziellen Regelungen bestimmen, beziehen.

Das angenommene Geschäftsvolumen ist **in ganzen Euro** auszudrücken, indem der Betrag aufgerundet wird, wenn der Dezimalbruch gleich 50 Cents oder darüber liegt, oder aber abgerundet, wenn der Betrag besagten Grenzwert unterschreitet.

**INNERGEMEINSCHAFTLICHE ANKÄUFE VON GÜTERN, NACH ART 60-BIS:** das Kästchen ist vor der Durchführung der Ankäufe innerhalb der Gemeinschaft anzukreuzen, die Güter zum Gegenstand haben, die in der zur Durchführung von Art. 60-bis erlassenen Verordnung 22. Dezember 2005 festgelegt sind; dies betrifft Subjekte, die dem zuständigen Amt eine diesbezügliche Bürgschaftspolice oder Bankbürgschaft vorzulegen haben, wie es die Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 vorsieht, die zur Durchführung von Absatz 15-ter des Artikels 35 erlassen wurde. Das Kästchen ist anzukreuzen bei der Einreichung der Erklärung zum Tätigkeitsbeginn von Steuerzahlern, die bereits zu diesem Zeitpunkt voraussehen, ggf. auch gelegentlich, Ankäufe innerhalb der Gemeinschaft zu tätigen, die Güter zum Gegenstand haben, welche unter Art. 60-bis aufgeführt sind, oder wenn eine Erklärung zur Datenänderung von Steuerzahlern mit Mehrwertsteuernummer eingereicht wird, die nach dem 1. November 2006 zugeteilt wurde, wenn diese beabsichtigen, im Laufe des anschließenden Dreijahreszeitraums vorgenannte Ankäufe zu tätigen (Rundschreiben Nr. 27 vom 11. Mai 2007).

**HINWEIS:** Dieses Kästchen darf nicht benutzt werden, um die Eintragung ins VIES-Archiv zu beantragen; dazu ist die Übersicht I (siehe Anleitungen auf Seite 12) auszufüllen.

**ANSCHRIFT:** Den Ort angeben, an dem die angegebene Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, falls dieser sich vom Satzungs-, Verwaltungs- oder effektiven Sitz bzw. im Falle einer festen Organisation auch vom steuerlichen Sitz unterscheidet. Etwaige weitere Orte, an denen die vorrangige Tätigkeit ausgeübt wird, sind in Übersicht G, Abschnitt 2 anzugeben.

Im besonderen Fall des Ausfüllens der Erklärung durch den **steuerlichen Vertreter** eines nicht in Italien ansässigen Subjekts müssen die die Anschrift betreffenden Felder nicht ausgefüllt werden.

**GESCHÄFTSBÜCHER:** das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

## **E-COMMERCE-TÄTIGKEIT**

**Ausfüllen, wenn das Subjekt eine E-Commerce-Tätigkeit ausübt.**

**WEB-SEITEN-ADRESSE:** Wird das Internet zum Ausführen von Transaktionen auf elektronischem Weg benutzt im Rahmen der Kommerzialisierung von Gütern und Dienstleistungen, der Verbreitung digitaler Inhalte, der Durchführung von Finanz- und Börsenvorgängen, öffentlichen Ausschrei-

bung und jedes anderen Vorgangs kommerzieller Art, die Adresse der Web-Seite angeben. Das Kästchen „EIGEN“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler der Inhaber einer eigenen Web-Seite ist.

Das Kästchen „GAST“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler die Seite Dritter benutzt.

INTERNET-SERVICE ANBIETER: das Subjekt angeben, das Zugang und Raum im Internet bereit stellt.

Das Kästchen „BEENDIGUNG“ ankreuzen, wenn der Steuerzahler die E-Commerce-Tätigkeit beendet und trotzdem weiter Tätigkeiten, die für die Mehrwertsteuer relevant sind, ausübt. In diesem Fall ist die Art der in Übersicht A anzugebenden Erklärung Typ 3.

## ÜBERSICHT C VERTRETER

Die Kenndaten des gesetzlichen Vertreters oder in Ermangelung dessen eines geschäftsführenden Gesellschafters angeben. Falls mehrere Vertreter vorhanden sind, sind in dieser Übersicht die Daten nur eines Vertreters anzugeben, während die Daten aller anderen Vertreter, einschließlich der rechtsgeschäftlichen Vertreter, in Übersicht F anzugeben sind. Im Falle eines in Konkurs gegangenen oder in Zwangsverwaltung befindlichen Steuerzahlers beziehen sich die Daten jeweils auf den Konkursverwalter, Liquidator oder Vergleichsverwalter oder andere Figuren, die in der Tabelle der Amtcodes aufgeführt sind.

Im Falle, dass der **Vertreter** auch **Verwahrer** der Geschäftsbücher ist, hat er die Übersicht E auszufüllen und dabei auf jeden Fall die Adresse anzugeben, an der diese aufbewahrt werden, sowie seine Steuernummer.

Hat der nicht ansässige Steuerzahler einen **steuerlichen Vertreter** in Italien ernannt, sind die Kenndaten dieses Subjekts unter Verwendung von Amtscodes 6 bzw. Amtscodes 10 anzugeben, die sich auf die besondere Figur des steuerlichen Vertreters mit den Beschränkungen laut Art. 44, Absatz 3, zweiter Satz des G.D. 331/1993 beziehen, der ausschließlich zur Rechnungsausstellung für die Vorgänge und zum Ausfüllen und Vorlegen der Intrastat-Verzeichnisse verpflichtet ist.

Falls der steuerliche Vertreter keine natürliche Person ist, sind in dieser Übersicht die Kenndaten dieses Subjekts anzugeben, während in Übersicht F die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters bzw. in Ermangelung dessen des - ggf. faktischen - Geschäftsführers anzugeben ist.

Falls die erfolgte Ernennung des steuerlichen Vertreters gemäß Art. 17, Abs. 3, als Ersatz für den zuvor ernannten Vertreter mit den Beschränkungen gemäß Art. 44, Abs. 3, zweiter Satz des G.D. Nr. 331/1993 angemeldet werden soll, infolge der Vornahme aktiver oder passiver Vorgänge, welche zur Zahlung von Steuern oder zum Anspruch auf deren Rückzahlung führen, ist diese Übersicht mit Angabe des Amtscodes 6 auszufüllen. Die Art von Erklärung zur Angabe in Übersicht A lautet Typ 3.

Bedient sich der nicht ansässige Steuerzahler einer **festen Organisation** in Italien, sind die Kenndaten der verantwortlichen natürlichen Person unter Verwendung von Amtscodes 1 anzugeben.

AMTSCODE: Den aus der folgenden Tabelle abgeleiteten Code angeben:

### AMTSCODE-TABELLE

1	Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
3	Konkursverwalter
4	Amtlicher Liquidator (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Verwaltung)
5	Gerichtlicher Verwahrer (gerichtliche Verwahrung) bzw. gerichtlicher Verwalter in der Eigenschaft als Vertreter der beschlagnahmten Güter bzw. gerichtlicher Kommissar (kontrollierte Verwaltung)
6	Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjekts
8	Liquidator (freiwillige Liquidation)
10	Steuerlicher Vertreter eines nicht ansässigen Subjekts mit den Beschränkungen aus Art. 44, Absatz 3 des G.D. Nr. 331/1993
15	Amtlicher Liquidator einer öffentlichen Verwaltung

DATUM DES VERFAHRENSBEGINNS: das Datum des Ernennungsvorgangs bezüglich der Amtscodes 3, 4, 5, 8 und 15 angeben.

**ÜBERSICHT D AUSSERGEWÖHNLICHE VORGÄNGE – WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN UND PACTNAHME EINES UNTERNEHMENS MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFONDS**  
**ABSCHNITT 1: AUSSERGEWÖHNLICHE VORGÄNGE - WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN**

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, falls außerordentliche Vorgänge oder wesentliche Umwandlungen des Subjekts aufgetreten sind, sei es, dass diese zum Löschen des Steuersubjekts führen, das die Umwandlung erfahren hat (Kästchen **1**: Fusion, Aufspaltung usw.), sei es, dass aus den Vorgängen keine solche Wirkung hervorgeht und das umgewandelte Subjekt weiterhin mit seiner eigenen Mehrwertsteuernummer tätig ist (Kästchen **2**: Einbringung, Abtretung Schenkung von Unternehmenszweig und Abspaltung).

Der **Abschnitt ist ausschließlich von den begünstigten Subjekten auszufüllen bzw. denen, die aus vorgenannten Umwandlungen hervorgehen** (Empfänger der Einbringung, aus der Fusion hervorgehende Gesellschaft, Begünstigte im Falle der Spaltung usw.).

Das Ausfüllen dieses Abschnitts in Fällen von wesentlichen Umwandlungen des Subjekts, aus denen die Auslöschung des umgewandelten Subjekts (eingegliedert, einbringend, abtretend, schenkend etc.) hervorgeht, führt zur **automatischen Löschung der Mehrwertsteuernummer** besagten Subjekts und, sofern es sich um eine Gesellschaft handelt, auch der damit verbundenen Steuernummer.

**HINWEIS: Dieser Abschnitt braucht in den besonderen Fällen der Einbringung, Abtretung und Schenkung eines Betriebs nicht ausgefüllt zu werden, in denen der Einbringer, Abtreter oder Schenker seine Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer beibehält, um die Liquidation der Unternehmenstätigkeiten zu Ende zu führen. In diesem Fall hat dieses Subjekt denn auch eine eigene Erklärung vorzulegen, indem Abschnitt 2 ausgefüllt wird.**

Das einem der folgenden Fälle entsprechende Kästchen in Verbindung mit der in Übersicht A benannten Art der Erklärung ankreuzen:

**1a** EIGENE FUSION: Situation, in der mehrere Subjekte sich zu einem neu gegründeten Subjekt zusammenschließen. Das Kästchen ist von der aus der Fusion hervorgehenden Gesellschaft anzukreuzen, die ferner in den hierfür vorgesehenen Feldern die Steuernummern der fusionierten Subjekte anzugeben hat.

Diese Mitteilung führt zur automatischen Auslöschung der Steuernummern und Mehrwertsteuernummern der fusionierten Gesellschaften.

Die in Übersicht A anzugebende Art der Erklärung ist der Typ 1; als Datum des Beginns ist das der Fusion anzugeben.

**1b** FUSION DURCH EINGLIEDERUNG: Diese erfolgt durch die Eingliederung einer oder mehrerer Gesellschaften in ein bereits bestehendes Subjekt. Dieses Kästchen ist von der aufnehmenden Gesellschaft anzukreuzen, die ferner in den hierfür vorgesehenen Feldern die Steuernummern der eingegliederten Subjekte anzugeben hat. Diese Mitteilung führt zur automatischen Auslöschung der Steuernummern und Mehrwertsteuernummern der eingegliederten Gesellschaften.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 2 - Falls das aufnehmende Subjekt bereits über eine Steuernummer, aber über keine Mehrwertsteuernummer verfügt und erst infolge des Vorgangs eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Eingliederung anzugeben;
- Typ 3 – Falls das aufnehmende Subjekt bereits in Besitz einer Mehrwertsteuernummer ist; als Datum der Änderung ist das Datum der Eingliederung anzugeben.

**1c** VERLEIHUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES BETRIEBS: betrifft die angenommenen Fälle einer Umwandlung, die eine komplette Übertragung des Betriebs mit sich bringen; das Kästchen ist von dem die Verleihung, Abtretung oder Schenkung empfangenden Subjekt anzukreuzen, wobei an den dafür vorgesehenen Stellen die Steuernummern der einbringenden oder abtretenden Subjekte anzugeben sind, sofern diese keine natürliche Person sind bzw. die Mehrwertsteuernummern, falls die einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind.

Diese Mitteilung führt zur automatischen Auslöschung der angegebenen Steuernummern oder Mehrwertsteuernummern (siehe den Hinweis in diesem Abschnitt).

Es wird darauf verwiesen, dass zu den Fällen der vollständigen Verleihung des Betriebs auch die **Änderung von Einzelfirma in Gesellschaft** gehört, bei der eine Gesellschaft gegründet wird, nachdem ein Betrieb durch einen oder mehrere Einzelunternehmen eingebracht worden ist.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 1, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt, das keine Steuernummer besitzt, die Tätigkeit infolge des Vorgangs aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben;
- Typ 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt, das bereits über eine Steuernummer, jedoch über keine Mehrwertsteuernummer verfügt, infolge dieses Vorgangs eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben;
- Typ 3, wenn das Subjekt, das die Einbringung, Abtretung oder Schenkung empfängt, bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben.

 **AUFSPALTUNG:** Diese erfolgt durch die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft an mehrere zuvor bestehende oder neu gegründete Gesellschaften. Jede begünstigte Gesellschaft hat eine eigene diesbezügliche Erklärung abzugeben und dieses Kästchen anzukreuzen, wobei in den vorgesehenen Feldern die Steuernummer der aufgespalteten Gesellschaft aufzuführen ist.

Diese Mitteilung bewirkt die automatische Löschung der Steuernummer und Mehrwertsteuernummer der aufgespalteten Gesellschaft.

Die möglichen Erklärungsarten zur Angabe in Übersicht A sind:

- Typ 1, wenn die begünstigte Gesellschaft erst infolge der Aufspaltung ihre Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Aufspaltung anzugeben;
- Typ 3, wenn die begünstigte Gesellschaft bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung ist das Datum der Aufspaltung anzugeben.

 **ERBFOLGE:** Dieses Kästchen ist von den Erben des verstorbenen Subjekts anzukreuzen, wobei sie in den hierfür vorgesehenen Feldern die Mehrwertsteuernummer des Verstorbenen anzugeben haben.

Diese Mitteilung bewirkt die automatische Löschung der Mehrwertsteuernummer des verstorbenen Subjekts.

Die möglichen Erklärungsarten zur Angabe in Übersicht A sind:

- Typ 1, wenn die Erben, die zuvor keine Gesellschaft bildeten, die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers in der Form einer Gesellschaft weiterführen;
- Typ 2, wenn die Erben bereits zusammengeschlossen waren, aber keine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübten und sie die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers in der Form einer Gesellschaft weiterführen;
- Typ 3, wenn die bereits in einer Gesellschaft zusammengeschlossenen Erben die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers in der Form einer Gesellschaft weiterführen, indem sie diese in eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnehmen.

In allen Fällen ist als Datum des Beginns oder der Änderung das Todesdatum anzugeben.

**HINWEIS: Falls die Erben nicht beabsichtigen, die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers fortzuführen, haben sie den Vordruck AA9 (natürliche Personen) auszufüllen.**

 **VERLEIHUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES BETRIEBSZWEIGS:** In diesem Fall ergibt sich die Übertragung eines Betriebszweigs zugunsten einer Gesellschaft. Das Kästchen ist vom Subjekt, das die Verleihung, Abtretung oder Schenkung erhält, anzukreuzen, das außerdem an den dafür vorgesehenen Stellen die Steuernummern der einbringenden oder abtretenden Subjekte anzugeben hat, wenn es sich bei diesen nicht um natürliche Personen handelt, bzw. die Mehrwertsteuernummern, wenn die einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 1, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt, das keine Steuernummer besitzt, infolge des Vorgangs eine Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben;
- Typ 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt, das bereits über eine Steuernummer, jedoch über keine Mehrwertsteuernummer verfügt, infolge des Vorgangs eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben;
- Typ 3, wenn das Subjekt, das die Verleihung, Abtretung oder Schenkung erhält, bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung ist das Datum der Verleihung, Abtretung oder Schenkung anzugeben.

Es wird daran erinnert, dass das einbringende, abtretende oder schenkende Subjekt in diesem Fall eine Änderungserklärung vorlegen muss, um die erfolgten Änderungen mitzuteilen, in der

diese Übersicht nicht ausgefüllt wird.

 **ABSPALTUNG:** Diese erfolgt durch die Übertragung eines Teils des Vermögens einer Gesellschaft an eine oder mehrere bereits bestehende oder neu gegründete Gesellschaften. Jede begünstigte Gesellschaft hat eine entsprechende Erklärung auszufüllen, in der dieses Kästchen anzukreuzen und in den vorgesehenen Feldern die Steuernummer der von der Abspaltung betroffenen Gesellschaft anzugeben ist.

Die möglichen Typen einer Erklärung, die in Übersicht A anzugeben sind, sind:

- Typ 1, wenn die begünstigte Gesellschaft, die keine Steuernummer besitzt, infolge des Vorgangs eine Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum der Abspaltung zu nennen;
- Typ 3, wenn die begünstigte Gesellschaft bereits über eine Mehrwertsteuernummer verfügt; als Datum des Beginns ist das Datum der Abspaltung zu nennen.

Es wird daran erinnert, dass die von der Abspaltung betroffene Gesellschaft die Erklärung zur Datenänderung vorlegen muss, um die erfolgten Änderungen mitzuteilen, in der diese Übersicht nicht ausgefüllt wird.

 Das Kästchen ist von Steuerzahlern anzukreuzen, die infolge der oben dargestellten Umwandlungsfälle - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - beabsichtigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Güter und Dienstleistungen zu erwerben oder Güter zu importieren, ohne die Steuer gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes 18. Februar 1997, Nr. 28 zu bezahlen.

## **ABSCHNITT 2: VERLEIHUNG ODER ABTRETUNG EINES BETRIEBS UNTER BEIBEHALTUNG VON STEUERNUMMER UND MEHRWERTSTEUERNUMMER**

Dieser Abschnitt ist **ausschließlich von Subjekten auszufüllen, die den Betrieb** mittels Verleihung oder Abtretung **übertragen haben**, die jedoch die Steuernummer und Mehrwertsteuernummer beibehalten, um die Liquidation der Unternehmenstätigkeit zu Ende zu führen. In diesem Fall ist Kästchen 3 anzukreuzen unter Angabe der Mehrwertsteuernummern der Einzelunternehmen bzw. der Steuernummern der Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, auf welche der Betrieb übertragen wird.

Die Erklärungsart zur Angabe in Übersicht A ist Typ 3; als Datum der Änderung ist das Datum der Einbringung oder Abtretung anzugeben.

 Das Kästchen ist anzukreuzen, falls die Berechtigung übertragen wurde, Güter und Dienstleistungen ohne die Steuerzahlung gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes 18. Februar 1997, Nr. 28, zu erwerben.

## **ABSCHNITT 3: PACTNAHME EINES BETRIEBS MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFONDS**

Der Abschnitt ist von Subjekten auszufüllen, die entweder einen Betrieb oder einen Betriebszweig in Pacht übernehmen, **ausschließlich** wenn im betreffenden Pachtvertrag ausdrücklich die Übertragung der Berechtigung zum Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne Steuerzahlung gemäß Art. 2, Abs. 2 von Gesetz Nr. 28 vom 18. Februar 1997 enthalten ist. Es ist Kästchen , anzukreuzen unter Angabe der Mehrwertsteuernummer des Einzelunternehmens, das den Betrieb verpachtet hat, bzw. der Steuernummer, falls der Verpächter keine natürliche Person ist.

Das Ausfüllen dieses Abschnitts **tritt an die Stelle der Mitteilung an das zuständige Amt** laut Vorgabe von Art. 8, Absatz 4.

Die möglichen Typen einer Erklärung in Übersicht A sind:

- Typ 1, wenn der Pächter keine Steuernummer besitzt und infolge der Pachtnahme eine Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum des Pachtvertrags anzugeben.
- Typ 2, wenn der Pächter keine Mehrwertsteuernummer besitzt und infolge der Pachtübernahme eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit aufnimmt; als Datum des Beginns ist das Datum des Pachtvertrags anzugeben.
- Typ 3, wenn der Pächter bereits eine Mehrwertsteuernummer besitzt; als Datum der Änderung dasjenige des Pachtvertrags angeben.

## **ÜBERSICHT E AUFBEWAHRUNGSRORTE DER GESCHÄFTSBÜCHER**

### **ABSCHNITT 1: VERWAHRER UND AUFBEWAHRUNGSRORTE DER GESCHÄFTSBÜCHER**

Die **Steuernummer** oder **Steuernummern** der aufbewahrenden Subjekte sowie die Daten der **Aufbewahrungsorte** der Geschäftsbücher angeben.

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen  A anzukreuzen bei Beginn der Tätigkeit bzw. zur Angabe eines neuen Aufbewahrers oder;
- Kästchen  C um das Ausscheiden eines vorher angegebenen Verwahrers zu melden bzw. um mitzuteilen, dass die Geschäftsbücher nicht mehr an einem vorher genannten Ort verwahrt werden. Falls der **Ersatz eines Verwahrers** mitgeteilt werden muss, ist im ersten Feld das Kästchen  C anzukreuzen und nur die Steuernummer des ersetzten Verwahrers anzugeben, ohne Angabe des Ortes oder der Orte, wo dieser die Geschäftsbücher aufbewahrte, im zweiten Feld hingegen ist das Kästchen  A anzukreuzen und es sind die Steuernummer des neuen Verwahrers sowie der Ort oder die Orte anzugeben, wo derzeit die Geschäftsbücher aufbewahrt werden. Falls lediglich die Änderung eines oder mehrerer bereits mitgeteilter Aufbewahrungsorte der Geschäftsbücher mitgeteilt werden muss, ist im ersten Feld das Kästchen  C anzukreuzen und die Steuernummer des Verwahrers anzugeben sowie der ausgewechselte Aufbewahrungsort oder -orte; im zweiten Feld ist dagegen das Kästchen  A anzukreuzen und die Steuernummer des Verwahrers anzugeben sowie der neue Aufbewahrungsort oder -orte der Geschäftsbücher.

## ABSCHNITT 2: AUFBEWAHRUNGSRORTE DER RECHNUNGEN IM AUSLAND

Der Abschnitt ist der Angabe der elektronischen Aufbewahrungsorte der Rechnungen, der Register und der anderen für die Mehrwertsteuer vorgesehenen Dokumente vorbehalten, die sich in einem anderen Staat als dem des ausstellenden Subjekts befinden (Art. 39).

In Bezug auf die Art der zu machenden Mitteilungen ist es nötig:

- das Kästchen  A anzukreuzen bei Beginn der Tätigkeit bzw. zur Angabe eines neuen Aufbewahrungsortes;
- das Kästchen  C anzukreuzen, um die Aufgabe eines vorher mitgeteilten Aufbewahrungsortes zu melden.

Zum korrekten Ausfüllen der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass - sollten die vorgesehenen Stellen nicht ausreichen - mehrere Seiten mit der betreffenden Übersicht zu verwenden sind.

---

## ÜBERSICHT F ETWAIGE ANDERE EVENTUELLE VERTRETER ODER TEILHABER

Die Steuernummern etwaiger anderer Vertreter, wie geschäftsführende Vorstandsmitglieder, rechtsgeschäftliche Vertreter usw. angeben und Kästchen  R ankreuzen. In dem Sonderfall, dass der rechtsgeschäftliche Vertreter

keine natürliche Person ist, muss die Steuernummer von deren gesetzlichem Vertreter, geschäftsführendem Gesellschafter oder den Subjekten angegeben werden, die auf Grundlage spezifischer Vollmachten die Befugnis zur Unterzeichnung von Erklärungen haben.

Bei einfachen, fehlerhaften oder faktischen Gesellschaften, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Vereinigungen von Künstlern oder Freiberuflern sind die Steuernummern der Gesellschafter anzugeben mit Ausnahme des bereits in Übersicht C angegebenen vertretenden Gesellschafters. Ferner ist bei Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit weniger als 10 Gesellschaftern beim Einreichen der Erklärung des Tätigkeitsbeginns die Angabe der jeweiligen Besitzanteile im betreffenden Feld vorgesehen.

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- das Kästchen  A anzukreuzen, bei Beginn der Tätigkeit bzw. zur Meldung neuer Gesellschafter oder Vertreter;
- das Kästchen  C anzukreuzen, um das Ausscheiden eines zuvor gemeldeten Gesellschafters oder Vertreters mitzuteilen.

Zum korrekten Ausfüllen der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass - sollten die vorgesehenen Stellen nicht ausreichen - mehrere Seiten mit der betreffenden Übersicht zu verwenden sind.

---

## ÜBERSICHT G INFORMATIONEN BEZÜGLICH DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN

### ABSCHNITT 1: ANDERE AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN

Es sind die normalerweise und für die Mehrwertsteuer relevanten ausgeübten Tätigkeiten anzugeben, für die ein verschiedener Tätigkeitscode zugeteilt werden kann, unter Ausschluss der vorrangigen, in Übersicht B angegebenen Tätigkeit (siehe Unter-Übersicht B, Hinweis bezüglich der ausgeübten Tätigkeit und Ausübungsort).

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen  A anzukreuzen bei Beginn der Tätigkeit bzw. im Falle des Beginns einer neuen Tätigkeit, auch nach wesentlichen subjektiven Umwandlungen oder außergewöhnlichen Vorgängen;

- Kästchen  anzukreuzen im Falle der Abtretung einer vorher ausgeübten Tätigkeit, auch nach wesentlichen subjektiven Umwandlungen oder außergewöhnlichen Vorgängen.

**TÄTIGKEITSKENNZIFFER:** dieser ist in der Tabelle mit der zum Zeitpunkt der Vorlage des Vordrucks gültigen Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu suchen.

**GESCHÄFTSVOLUMEN:** das angenommene Geschäftsvolumen ist ausschließlich bei Beginn einer neuen Tätigkeit nur in den Fällen und gemäß der bereits in Übersicht B dargestellten Modalitäten anzugeben. Dieser Betrag ist in Euro anzugeben, wobei nach den vorab genannten Kriterien auf- oder abgerundet wird.

**GETRENNTE BUCHFÜHRUNG:** Dieses Kästchen ankreuzen, wenn der Steuerzahler bezüglich der angegebenen Tätigkeit entweder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder wahlweise gemäß Art. 36 oder auf Grundlage anderer spezifischer Bestimmungen die Steuer separat berechnet.

## **ABSCHNITT 2: ANDERE ORTE, AN DENEN DIE TÄTIGKEITEN AUSGEÜBT BZW. DIE GESCHÄFTSBÜCHER AUFBEWAHRT WERDEN**

Der Abschnitt ist auszufüllen in den Fällen, in denen die vorrangige Tätigkeit oder andere Tätigkeiten an anderen als den in Übersicht B genannten Orten ausgeübt werden.

In Bezug auf die Arten der zu machenden Mitteilungen, ist es nötig:

- Kästchen  anzukreuzen, falls eine Tätigkeit begonnen oder ein neuer Sitz eröffnet wird;
- Kästchen  anzukreuzen, falls ein vorher existierender Sitz geschlossen wird.

**ART DES SITZES:** diese ist aus der folgenden Tabelle herzuleiten.

1 Filiale	4 Werk	7 Lager	A Andere
2 Zweigstelle	5 Büro	8 Labor	
3 Warenlager	6 Geschäft	9 Baustellen im Ausland	

Im Falle einer ausländischen Adresse sind die Stadt im Feld „Adresse“, der Staat im Feld „Gemeinde“ und das Kürzel EE im Feld „Provinz“ einzutragen.

**GESCHÄFTSBÜCHER:** das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Geschäftsbücher am genannten Ort vollständig oder zum Teil aufbewahrt sind, die von den Steuervorschriften vorgesehen sind.

Zum korrekten Ausfüllen der Übersicht wird darauf hingewiesen, dass - sollten die vorgesehenen Stellen nicht ausreichen - mehrere Seiten mit der betreffenden Übersicht zu verwenden sind.

## **ÜBERSICHT H ANNAHME DER ABTRETUNG - VERTRETUNGSVERHÄLTNIS, ART 1, ABSATZ 4 DES DEKRETS DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK NR. 441/1997**

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, um die Mitteilung gemäß Art. 1, Abs. 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 441/1997 vorzunehmen, um die von Art. 1, Abs. 1 genannter Verordnung erwähnte Vermutung der Abtretung zu widerlegen. Besagte Vermutung gilt für erworbene, importierte oder produzierte Güter, die sich weder an den Orten befinden, wo der Steuerzahler seine Tätigkeit ausübt, noch an denen seiner Vertreter.

Es wird daran erinnert, dass diese Mitteilung den Beweis des Vertretungsverhältnisses darstellt, vorausgesetzt, dass sie zu einem Datum erfolgt, das vor der Übergabe der Güter an den Vertreter liegt. Die Mehrwertsteuernummer des Vertreters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, bzw. die Steuernummer des Vertreters, der keine natürliche Person ist, angeben, bei dem der Steuerzahler seine Güter lagert. Die Erklärungsart zur Angabe in Übersicht A entspricht Typ 3; als Datum der Änderung ist das Datum der Ernennung des Vertreters anzugeben.

Für weitere Erläuterungen siehe Rundschreiben Nr. 193/E vom 23. Juli 1998.

## **ÜBERSICHT I ANDERE INFORMATIONEN BEI BEGINN DER TÄTIGKEIT**

Das Ausfüllen dieser Übersicht ist ausschließlich vorgesehen beim Einreichen der Erklärung zum Beginn der Tätigkeit und erfordert spezifische Informationen, die in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 aufgeführt sind, die durch die

Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde, die zur Durchführung von Absatz 15-ter des Art. 35 (Rundschreiben Nr. 27 vom 11. Mai 2007) erlassen wurde. Die E-Mail-Adresse, die Telefon-, Faxnummer und eventuell die Web-Adresse angeben, wenn sie nicht mit denen übereinstimmen, mit der die bereits in Übersicht B angegebene E-Commerce-Tätigkeit ausgeübt wird.

#### **DATEN BEZÜGLICH DER ZUR AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT BESTIMMTEN IMMOBILIE**

Die verlangten Daten sind mit Bezug auf die zur Ausübung der vorrangigen Tätigkeit bestimmten Immobilie zu liefern, indem die bezüglichen Grundbuchdaten spezifiziert werden.

Im Feld „Inhaberschaft der Immobilie“ angeben:

- der Code „P“, wenn es sich um Besitz handelt;
- den Code „D“, wenn es sich um Fremdbesitz (Miete, Leihvertrag) handelt. In diesem Fall wird die Angabe der Hauptdaten der Registrierung des entsprechenden Vertrags verlangt.

Im Feld „Grundbuch-Typ“ angeben:

- den Code „F“, wenn es sich um ein Gebäude handelt;
- den Code „T“, wenn es sich um ein Grundstück handelt.

Das Feld „**innergemeinschaftliche Operationen**“ ist von den Steuerzahlern auszufüllen, die ihre Absicht zur Durchführung innergemeinschaftlicher Operationen ausdrücken wollen, um ins VIES-Archiv aufgenommen zu werden (siehe Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 15. Dezember 2014).

#### **DATEN BEZÜGLICH DER AUSGEÜBTEN TÄTIGKEIT**

Die folgenden Felder sind ausschließlich von den Subjekten auszufüllen, die in Übersicht B eine der Tätigkeiten angegeben haben, die in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 aufgeführt sind, die durch die Maßnahme vom 14. Januar 2008 abgeändert und ergänzt wurde.

Im Feld „Art der Klientel“ ist einer der folgenden Codes anzugeben:

- „1“, wenn es sich um Unternehmen handelt;
- „2“, wenn es sich um öffentliche Institutionen handelt;
- „3“, wenn es sich um Endverbraucher handelt;
- „4“, wenn es sich um eine andere Typologie handelt.

Das Feld „anfängliche Investitionen“ ist auszufüllen, indem das dem Betrag in Euro der vorgenannten Investitionen entsprechende Kästchen angekreuzt wird.

Das Feld „durch Bauunternehmer getätigte Investitionen“ ist Subjekten vorbehalten, deren Tätigkeitsbereich in der Makrobranche Bauwesen liegt, und ist mit der Angabe des Werts bereits getätigter Investitionen in Produktionsgüter auszufüllen.

---

#### **ANLAGEN**

In diesem Feld sind alle Dokumente anzugeben, die vom Amt eingefordert und zusammen mit der Erklärung vorgelegt worden sind, um das Bestehen der im Vordruck angegebenen subjektiven und objektiven Elemente zu bescheinigen.

---

#### **AUSGEFÜLLTE ÜBERSICHTEN UND UNTERSCHRIFT DER ERKLÄRUNG**

Die vollständig oder teilweise ausgefüllten Übersichten und die Gesamtseitenanzahl angeben, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt. Die Erklärung ist gemäß Art. 1, Absatz 4, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998 Nr. 322 und nachfolgenden Änderungen vom rechtlichen Vertreter, dem geschäftsführenden Gesellschafter oder in Ermangelung vom faktischen Geschäftsführer oder einem rechtsgeschäftlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Im entsprechenden Feld die bereits in den Übersichten C oder F enthaltene Steuernummer des Subjekts angeben, das die Erklärung unterschreibt.

---

#### **VOLLMACHT**

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn der Vordruck von einer beauftragter Person vorgelegt wird. In diesem Fall ist die beauftragte Person gehalten, sich dem Amt gegenüber nicht nur auszuweisen, sondern auch die Vollmacht vorzulegen. Besteht das Dokument des Vollmachtgebers in einer Fotokopie, so muss diese dem Amt ausgehändigt werden.

## VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Das Feld muss von dem Übermittler, der die Erklärung übermittelt, ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Vermittler muss Folgendes angeben:

- Seine Steuernummer;
  - wenn es sich um ein CAF handelt, die Nummer, unter der es im Register eingetragen ist;
  - das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Annahme der Verpflichtung zur Übermittlung der Erklärung.
- Außerdem ist das erste Kästchen anzukreuzen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler vorbereitet wurde bzw. das zweite Kästchen, wenn die Erklärung von der Person vorbereitet wurde, die die Absendung veranlasst.

## Mittels telematischen Dienst eingereichte Erklärung

Die Erklärungen zum Beginn, der Änderung oder der Beendigung der Tätigkeit können auf telematischem Wege vorgelegt werden:

- 1) direkt über die auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen bereitgestellten und den telematischen Diensten vorbehaltenen Funktionen, zugänglich vorab Eingabe der persönlichen Beglaubigungsschreiben.
- 2) durch dazu befähigte Vermittler.

### 1) Direkte telematische Übermittlung

Die Subjekte, die ihre Erklärung vorbereiten, können wählen, ob sie sie direkt übermitteln wollen, ohne von einem berechtigten Übermittler Gebrauch zu machen; in diesem Fall versteht sich die Erklärung als an dem Tag vorgelegt, an dem die Daten bei der Agentur der Einnahmen eingegangen sind.

Der Nachweis des Einreichens der vorgenannten Erklärungen erfolgt durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die den erfolgten Eingang bestätigt.

Die Subjekte, die sich für die direkte Übermittlung der Erklärung entscheiden, müssen obligatorisch Gebrauch machen von:

- dem telematischen Dienst **Entratel**, sollte die Verpflichtung bestehen, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen (Vordruck 770, vereinfacht oder üblich), in Bezug auf eine Anzahl von mehr als zwanzig Subjekten;
- dem telematischen Dienst **Fisonline**, sollte die Verpflichtung bestehen, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen, in Bezug auf eine Anzahl von nicht mehr als zwanzig Subjekten bzw. selbst wenn die Verpflichtung besteht, die anderen von dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgenden Änderungen vorgesehenen Erklärungen auf telematischem Weg vorzulegen, sie nicht gehalten sind, die Erklärung der Steuersubstituten vorzulegen.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der Erklärung über ihre Beauftragten gemäß den Modalitäten vor, die im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschrieben sind.

### Modalitäten der Befähigung

Die Modalitäten, um die Befähigung zum telematischen Dienst Fisonline oder Entratel zu erhalten, sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen unter folgender Adresse einzusehen: [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it).

### 2) Telematische Einreichung durch berechtigten Übermittler

**Beauftragte Subjekte** (Art. 3, Absatz 3, des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 322/1998)

Die in Art. 3, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen angegebenen Vermittler sind dazu verpflichtet, der Agentur der Einnahmen auf telematischem Weg unter Nutzung des telematischen Dienstes Entratel sowohl die von ihnen im Auftrag des Erklärenden vorbereiteten Erklärungen als auch die vom Steuerzahler selbst vorbereiteten Erklärungen zu übermitteln, für die sie die Verpflichtung zur telematischen Vorlage übernommen haben.

Ebenso verpflichtet zur telematischen Vorlage der Erklärungen aus Art. 35 sind Büros und Dienstleistungsgesellschaften, in denen mindestens die Hälfte der Teilhaber oder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten ist, die in Register und Listen eingetragen sind, wie es in der Direktionsverordnung 18. Februar 1999 aufgeführt ist.

Diese Subjekte können der Verpflichtung zur telematischen Vorlage der oben genannten Erklärungen nachkommen, indem sie auch von Beteiligungsgesellschaften mit den nationalen Räten, den Kammern, Kollegien und Registern der vorgenannten Verordnung, von den betreffenden Mitgliedern, den repräsentativen Vereinigungen letzterer, der diesbezüglichen nationalen Sozialversiche-

Träger, den einzelnen Mitgliedern der vorgenannten Vereinigung Gebrauch macht.

**Gesellschaften der Gruppe (Art. 3, Abs. 2-bis)**

Innerhalb der Gruppe kann die telematische Übermittlung der Erklärungen von Subjekten der Gruppe, in der mindestens eine Gesellschaft oder Körperschaft zur telematischen Übermittlung der Erklärungen verpflichtet ist, durch eines oder mehrere Subjekte der Gruppe ausschließlich über den telematischen Dienst Entratel erfolgen. Als zur Gruppe gehörend gelten die kontrollierende (auch nicht gewerbliche) Körperschaft oder Gesellschaft (auch Personengesellschaft) sowie die kontrollierten Gesellschaften.

Als kontrollierte Gesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft gehalten werden oder von einer anderen Gesellschaft, die mit einem Kapitalanteil, der bereits zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes über 50% lag, durch diese kontrolliert wird. Diese Verordnung gilt in jedem Fall für Gesellschaften und Körperschaften, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz verpflichtet sind gemäß G.v.D. Nr. 127 vom 9. April 1991 und G.v.D. Nr. 97 vom 27. Januar 1992, sowie für Unternehmen die der IRES unterliegen, die in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) von Art. 38 des o. a. G.v.D. Nr. 127 und in der Liste gemäß Abs. 2, Buchst. a) von Art. 40 des o. a. G.v.D. Nr. 87 aufgeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören, ab dem Moment auf telematischem Wege übermitteln, zu dem die Pflicht zur Übermittlung der Erklärung übernommen wird. Die gleichen Modalitäten zur telematischen Übermittlung können ebenfalls Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als steuerrechtliche Vertreter von ausländischen Gesellschaften tätig sind, selbst wenn letztere nicht derselben Gruppe angehören.

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Erklärungen gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten direkt zu übermitteln und andere durch Gesellschaften der Gruppe oder einen Vermittler einzureichen.

Gesellschaften und Körperschaften, die der Pflicht zur telematischen Übermittlung nachkommen, indem sie einen befähigten Vermittler oder eine andere Gesellschaft der Gruppe in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet, die Genehmigung zur telematischen Übermittlung anzufordern.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe mit der Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft der beauftragten Gesellschaft die ordnungsgemäß unterzeichnete Erklärung übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Verpflichtungen erfüllen, die für die telematische Übermittlung über befähigte Vermittler vorgesehen und im folgenden Absatz beschrieben sind.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der Erklärung über ihre Beauftragten vor, die gemäß den im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschriebenen Modalitäten ernannt worden sind.

**Dokumentation, die der Übermittler dem Erklärenden auszuhändigen hat und Nachweis der Einreichung der Erklärungen nach Art. 35**

Auf der Grundlage der in dem genannten Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322 und nachfolgende Änderungen, Nr. 322 vom 22. Juli 1998 in seiner geltenden Fassung müssen die befähigten Vermittler und die Gesellschaften der Gruppe, die mit der telematischen Übermittlung beauftragt werden:

- dem Erklärenden gleichzeitig mit dem Erhalt der Erklärungen zu Beginn, Datenänderung oder Beendigung der Tätigkeit oder der Annahme des Auftrags zur diesbezüglichen Vorbereitung die eigene verbindliche Zusage auszuhändigen, auf telematischem Weg die darin enthaltenen Daten bei der Agentur der Einnahmen vorzulegen; dabei wird angegeben, ob die Erklärungen bereits ausgefüllt übergeben worden sind oder vom Übermittler vorbereitet werden; besagte Zusage ist vom Vermittler zu datieren und zu unterschreiben, auch wenn sie in freier Form ausgehändigt wird. Das Datum dieser Verpflichtung ist danach zusammen mit der persönlichen Unterschrift und der Angabe der eigenen Steuernummer im dazu bestimmten Feld „Verpflichtung zur telematischen Vorlage“ auf der Deckblatt der Erklärung anzugeben;
- dem Erklärenden ist auch innerhalb von 30 Tagen ab der Abgabefrist der Erklärung auf telematischem Weg das Original der Erklärung auszuhändigen, deren Daten auf telematischem Weg übermittelt wurden und die auf dem Vordruck erstellt wurde, der mit dem übereinstimmt, der von der Agentur der Einnahmen genehmigt ist, zusammen mit der Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, mit der der Erhalt bestätigt wird. Besagte Mitteilung zum telematischen Erhalt, die im Falle eines Tätigkeitsbeginns die dem Steuerzahler zugeteilte Mehrwertsteuernummer enthält, ist der Nachweis für den Erklärenden, dass die Erklärungen zu Beginn, Datenänderung oder Beendigung der Tätigkeit eingegangen sind, und dieser ist vom Steuerzahler zusammen mit

- dem vorschriftsgemäß unterschriebenen Original derselben und der restlichen Dokumentation über den von Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600 vorgesehenen Zeitraum aufzubewahren, während dessen Kontrollen seitens der Finanzbehörden durchgeführt werden können;
- eine Kopie der übermittelten Erklärungen auch auf elektronischen Datenträgern über den von Art. 43 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600 vorgesehenen Zeitraum aufbewahren, damit diese bei Kontrollen durch die Finanzbehörden vorgezeigt werden kann.

***ACHTUNG: Die Aufbewahrung der Informatik-Dokumente, die für die Steuervorschriften relevant sind, hat unter Beachtung dessen zu erfolgen, was die Verordnung vom 17. Juni 2014 des Wirtschafts- und Finanz-Ministeriums „Modalitäten zur Befreiung von steuerlichen Verpflichtungen bezüglich der Informatik-Dokumente und deren Reproduktion auf verschiedenen Arten von Datenträgern - Artikel 21, Absatz 5 des G.v.D.Nr. 82 aus dem Jahr 2005“ vorschreibt.***

#### **Mitteilung zur erfolgten telematischen Einreichung**

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, die die erfolgte Vorlage der Erklärungen auf telematischem Weg bescheinigt, wird dem Nutzer, der sie abgesendet hat, telematisch übermittelt. Diese Mitteilung liegt im entsprechenden, den telematischen Diensten vorbehaltenen Abschnitt der Internet-Seite der Agentur der Einnahmen vor.